

# Hauptsatzung des Vogtlandkreises

vom 18.08.2008

Aufgrund des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19.07.1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102), hat der Kreistag des Vogtlandkreises am 14.08.2008 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1** **Organe**

Organe des Vogtlandkreises sind der Kreistag und der Landrat.

## **§ 2** **Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages**

- (1) Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Bürger des Vogtlandkreises und der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigten. Er ist das Hauptorgan des Landkreises.
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und den Kreisräten.
- (3) Die Zahl der Kreisräte beträgt 86.

## **§ 3** **Aufgaben des Kreistages**

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschluss nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.
- (2) Dem Kreistag obliegt insbesondere:
  1. die Wahl der Beigeordneten als Stellvertreter des Landrates;
  2. die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 50 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz - KomWG) und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag (§ 52 Abs. 1 KomWG);
  3. die Bildung von beschließenden Ausschüssen (§ 37 Abs. 1 SächsLKrO);

4. die Bildung von beratenden Ausschüssen (§ 39 Abs. 1 SächsLKrO);
5. die Bildung eines Beirates für geheim zuhaltende Angelegenheiten (§ 42 Abs. 1 SächsLKrO);
6. die Bildung sonstiger Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
7.
  - a) die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistages;
  - b) die Wahl der Verbandsräte für die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Südsachsen (§ 10 Abs. 1 Sächsisches Landesplanungsgesetz - SächsLPIG);
  - c) die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (§§ 8, 9 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen);
  - d) die Bestellung von weiteren Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört (Zweckverbände, Kulturraum usw.);
  - e) die Bestellung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 63 SächsLKrO in Verbindung mit § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt;
8. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat;
9. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit in widerruflicher Weise (§ 15 SächsLKrO);
10. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse (§ 40 Abs. 2 SächsLKrO) sowie in sonstige Beiräte (§ 43 SächsLKrO);
11. die Entscheidung über die Führung eines Wappens sowie einer Flagge durch den Landkreis;
12. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises;
13. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes;
14. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises;
15. die Entscheidung über die Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe gem. § 19 a des Sächsischen Beamtengesetzes,

16. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Bediensteten im Einvernehmen mit dem Landrat (§ 24 Abs. 3 SächsLKrO) und Beauftragten nach § 18 der Hauptsatzung sowie über die Festsetzung von Vergütungen leitender Bediensteter auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit nicht ein beschließender Ausschuss oder der Landrat zuständig ist. Leitende Bedienstete sind alle Dezenten und Amtsleiter.
17. die Bestellung und Entlassung der Betriebsleiter/Betriebsleiterinnen der Eigenbetriebe, der Pflegedienstleiter/der Pflegedienstleiterinnen, der Verwaltungsdirektoren/der Verwaltungsdirektorinnen, die Berufung und Abberufung der Chefärzte/der Chefärztinnen der Krankenhäuser zu leitenden Chefärzten/Chefärztinnen und zur Krankenhausleitung, der Beschluss nach § 98 Abs. 1 Satz 5 SächsGemO über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung bei Gesellschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist;
18. die Übernahme freiwilliger Aufgaben;
19. die Beschlussfassung über das Entwicklungsprogramm des Landkreises;
20. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Landkreises (§ 7 Abs. 3 SächsLKrO) und des Regionalen Planungsverbandes;
21. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Landkreises;
22. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, einschließlich der Verfügung zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäftes, das nach Maßgabe dieser Satzung für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
23. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen;
24. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist;
25. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 83 SächsGemO, soweit sie nach Maßgabe dieser Satzung für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
26. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen sowie die Feststellung der Jahresrechnung;
27. die Feststellung der geprüften Jahresabschlüsse, Verwendung der Jahresüberschüsse, Behandlung der Jahresfehlbeträge des Kreiskrankenhauses und der sonstigen Eigenbetriebe sowie die Entlastung der Krankenhausleitung und der Betriebsleitungen der sonstigen Eigenbetriebe, die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan (§§ 9, 15 SächsEigBG), die Bestellung der Abschlussprüfer und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfauftrag nach § 110 Abs. 1 und Abs. 2 SächsGemO;

28. die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben, Gebühren und von privatrechtlichen Entgelten (Tarifen);
  29. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit sie nach Maßgabe dieser Satzung für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
  30. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen;
  31. die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt;
  32. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag (§ 28 Abs. 2 SächsLKrO) und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages vor Ablauf der Wahlzeit (§ 30 Abs. 1 SächsLKrO);
  33. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs. 1 SächsLKrO, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Kreistag, in einem Ausschuss oder einem Beirat des Landkreises handelt;
  34. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Bürger des Vogtlandkreises wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 16 Abs. 3 SächsLKrO);
  35. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche oder Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 17 Abs. 3 SächsLKrO);
  36. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach §14 Abs. 1 Satz 2 Wahlberechtigte wegen Verletzung der Pflichten (§ 17 Abs. 4, § 34 Abs. 3 und 4 SächsLKrO);
  37. die Entscheidung über einen Ausschlussgrund bei Kreisräten wegen Befangenheit (§ 18 Abs. 3 SächsLKrO);
  38. die Entscheidung über die Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit, die in einer Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger näher bestimmt werden (§ 19 SächsLKrO);
  39. die Behandlung von Einwohneranträgen (§ 20 SächsLKrO);
  40. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 Abs. 3 SächsLKrO) und über die Durchführung eines Bürgerentscheides (§ 22 SächsLKrO).
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 7 dieser Satzung genannten Obergrenzen überschritten werden.
- (4) Der Kreistag ist zuständig für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 300 TEUR übersteigen sowie für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten von mehr als 300 TEUR entstehen können.

## **§ 4**

### **Bildung beschließender Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - a) Kreisausschuss
  - b) Gesundheits- und Sozialausschuss
  - c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
  - d) Jugendhilfeausschuss
  - e) Ausschuss für Umwelt, Bau, Vergabe und Landwirtschaft
  - f) Krankenhausausschuss
  - g) Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus.
  
- (2) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Abs. 1 SächsLKrO).
  
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen (§ 38 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO). Im Streitfalle ist nach § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsLKrO zu verfahren. Auf die Zuteilung der Sitze sowie auf andere nach § 38 Abs. 2 SächsLKrO durchzuführende Wahlen, findet das Verfahren Hare-Niemeyer Anwendung. Soweit Stellvertreter zu bestellen sind, werden diese als persönliche Stellvertreter gewählt.
  
- (4) Der Landrat kann einen Beigeordneten oder, wenn alle Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Kreisrat ist, mit seiner Vertretung im Vorsitz des beschließenden Ausschusses beauftragen (§ 38 Abs. 3 SächsLKrO). Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Landrates (§ 3 Abs. 2 SächsLaJuHiG).

## **§ 5**

### **Bildung beratender Ausschüsse**

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Haushalts- und Finanzausschuss.
  
- (2) Der Vorsitzende des beratenden Ausschusses ist aus der Mitte des Ausschusses zu wählen. Der Landrat/die Beigeordneten und die Kreisräte haben das Recht, an den Sitzungen des beratenden Ausschusses teilzunehmen.
  
- (3) Alle Sitzungen des beratenden Ausschusses sind nichtöffentlich.

## **§ 6**

### **Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Der Kreistag kann zur Erledigung einzelner Aufgaben im Bedarfsfall weitere beschließende oder beratende Ausschüsse bilden.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Wertgrenzen an Stelle des Kreistages (§ 37 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO).
- (3) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 37 Abs. 3 Satz 5 und 6 SächsLKrO).
- (4) Die beschließenden Ausschüsse können Angelegenheiten, die für den Landkreis von besonderer Bedeutung sind, dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 37 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO).
- (5) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO). Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss § 37 Abs. 3 Satz 4 SächsLKrO).
- (6) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle (§ 37 Abs. 5 SächsLKrO).
- (7) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

## **§ 7**

### **Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und weiteren 12 Mitgliedern des Kreistages.
- (2) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind.
- (3) Der Kreisausschuss ist weiterhin zuständig für die Vorberatung von allen Personalangelegenheiten leitender Bediensteter sowie für die Vorberatung der Ahndung von Pflichtverletzungen der Kreisräte und Verhängung von Ordnungsstrafen nach § 4 der Geschäftsordnung des Kreistages.
- (4) Der Kreisausschuss berät den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen.
- (5) Über Petitionen von Einwohnern des Vogtlandkreises entscheidet der Kreisausschuss.

(6) Der Kreisausschuss entscheidet über:

1. die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und über die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und VOF im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe über einer Wertgrenze von 1.100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 2.600 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von über 70 TEUR , jedoch nicht mehr als 300 TEUR im Einzelfall, soweit nicht der Krankenhausausschuss zuständig ist;
3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von über 30 TEUR , jedoch nicht mehr als 130 TEUR im Einzelfall und die Bewilligung von über- bzw. außerplanmäßigen Zuschüssen über 5 TEUR, jedoch nicht mehr als 8,0 TEUR im Einzelfall;
4. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten über einem Betrag von mehr als 20 TEUR bis zu einem Höchstbetrag von 50 TEUR;
5. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises oder die unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die unbefristete Niederschlagung im Einzelfall mehr als 30 TEUR aber nicht mehr als 60 TEUR beträgt mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert über 60 TEUR, jedoch nicht über 300 TEUR liegt und bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall mehr als 30 TEUR, jedoch nicht mehr als 60 TEUR beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
7. die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 30 TEUR, jedoch nicht mehr als 160 TEUR im Einzelfall beträgt, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist;
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert über 30 TEUR jedoch von nicht mehr als 60 TEUR im Einzelfall, bei der Vermietung landkreiseigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von über 30 TEUR, jedoch von nicht mehr als 160 TEUR im Einzelfall;
10. die Bestellung von Sicherheiten über 30 TEUR, jedoch von nicht mehr als 100 TEUR,
11. die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall über 15 TEUR liegen, jedoch den Betrag von 30 TEUR nicht übersteigen, mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Krankenhausausschuss zuständig ist.

- (7) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 8**

### **Gesundheits- und Sozialausschuss**

- (1) Dem Gesundheits- und Sozialausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden

1. 12 Kreisräte und
2. 6 sozial erfahrene Personen als beratende Mitglieder

an.

- (2) Die Zuständigkeit dieses Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe,
2. die Vorberatung des Haushalts des Sozialamtes,
3. Erlass der Fördermittelrichtlinien,
4. Altenhilfeplanung,
5. Behindertenhilfeplanung,
6. Sozialplanung,
7. Erlass von örtlichen Richtlinien nach dem SGB II und dem SGB XII,
8. Psychiatrieplanung und Gesundheitsfürsorge,
9. Berufung der Mitglieder und Stellvertreter der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG).

- (3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über:

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen über 30 TEUR bis zu 80 TEUR im Einzelfall,
2. die Übertragung von freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben nach dem SGB XII an freie Träger der Wohlfahrtspflege.

§ 7 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

- (1) Dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden

1. 12 Kreisräte und
2. 6 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder

an.

(2) Die Zuständigkeit dieses Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Schul- und Bildungsangelegenheiten,
2. kulturelle Angelegenheiten,
3. Sport- und Freizeitangelegenheiten.

(3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen soweit sie den Betrag von 30 TEUR nicht jedoch den Betrag von 60 TEUR im Einzelfall übersteigen.
2. die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOF und von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EStG) im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe über einer Wertgrenze von 100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.100 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

§ 7 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 10 Jugendhilfeausschuss**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften der §§ 4 und 5 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes an.

1. Stimmberechtigt sind der Landrat als Vorsitzender, 8 Kreisräte und 6 sachkundige Einwohner, die dem Kreistag von anerkannten, im Vogtlandkreis wirkenden freien Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen werden. Die bezeichneten 8 Kreisräte und 6 sachkundigen Einwohner sowie deren Stellvertreter werden vom Kreistag gewählt.
2. Weiterhin wirken 9 beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss mit. Die Auswahl der beratenden Mitglieder, deren Bestellung bzw. Bestimmung folgt der gesetzlichen Regelung gem. § 5 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz von den zuständigen Stellen. Dies gilt zugleich gem. § 5 Abs. 2 für die Bestimmung der Stellvertreter der beratenden Mitglieder.
3. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sind in der zu erlassenden Satzung des Jugendamtes im Sinne des § 2 Abs. 2, lit. b) Jugendhilfegesetz zu übernehmen. Weiterführende Regelungen der Satzung bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Satzung des Jugendamtes.

(3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über

1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen soweit sie den Betrag von 30 TEUR, nicht jedoch den Betrag von 60 TEUR im Einzelfall übersteigen.
2. die Übertragung von freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII an freie Träger der Wohlfahrtspflege.

§ 7 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

- (4) Der Kreistag hat i. S. von § 71 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 2 Abs. 2 des Sächsischen Landesjugendhilfegesetzes den Standpunkt des Jugendhilfeausschusses insbesondere zur

- Beschlussfassung zum Kreishaushalt
- Beschlussfassung zur Jugendhilfeplanung
- Beschlussfassung zu Sachverhalten, die die Jugendhilfe tangieren,

einzuholen.

## **§ 11**

### **Ausschuss für Umwelt, Bau, Vergabe und Landwirtschaft**

- (1) Dem Ausschuss für Umwelt, Bau, Vergabe und Landwirtschaft gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden

1. 12 Kreisräte und
2. 6 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder

an.

- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Hoch- und Tiefbau,
2. Vergaben nach VOB, VOL, VOF und bei freiberuflichen Leistungen (bei Krankenhäusern und Heimen nur VOB),
3. Aufgaben nach den Sächsischen Umweltgesetzen und Verordnungen,
4. Landwirtschaft,
5. Vergabeentscheidungen zu Nachträgen.

- (3) Der Ausschuss für Umwelt, Bau, Vergabe und Landwirtschaft begleitet die Hoch- und Tiefbauarbeiten des Landkreises. Er ist beschließend tätig im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu einer über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe für die Bewirtschaftung der Mittel und für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOB, VOL, VOF und freiberuflichen Leistungen (§ 18 EStG) über einer Wertgrenze von 100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.100 TEUR im Einzelfall sowie für Vergabeentscheidungen zu Nachträgen, soweit die Summe bei Einzelnachträgen mehr als 60 TEUR, aber nicht mehr als 1.100 TEUR beträgt. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

§ 7 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 12**

### **Krankenhausausschuss**

- (1) Dem Krankenhausausschuss gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden 12 Kreisräte als beschließende Mitglieder an.
- (2) Sachkundige Einwohner und Sachverständige können zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzugezogen werden.

- (3) Die Krankenhausleitung nimmt an den Sitzungen des Krankenhausausschusses mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Krankenhausausschuss ist zuständig für nachfolgend aufgeführte Aufgaben, soweit nicht in Einzelsatzungen abweichende Regelungen hiervon getroffen sind.
1. Der Krankenhausausschuss ist vorberatender Ausschuss in allen Krankenhausangelegenheiten, über die der Kreistag zu beschließen hat.
  2. Der Krankenhausausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Krankenhausangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag, der Landrat oder die Krankenhausleitung zuständig ist, insbesondere über:
    - a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Krankenhausleitung;
    - b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 70 TEUR nicht jedoch den Betrag von 300 TEUR überschreiten und für die ein dringendes Bedürfnis besteht,
    - c) Mehraufwendungen im Erfolgsplan, für die ein dringendes Bedürfnis besteht, die nicht unabweisbar sind und ein negatives Betriebsergebnis erwarten lassen.
    - d) Verfügungen über Anlagevermögen von mehr als 30 TEUR bis zu einem Betrag in Höhe von 300 TEUR;
    - e) die Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15 TEUR, nicht jedoch den Betrag von 30 TEUR übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen darf nur zur Erfüllung einer eigenen Aufgabe erfolgen;
    - f) die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und über die Vergabe von Aufträgen nach VOL und von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EStG) im Rahmen des Vermögensplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe über einer Wertgrenze von 100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.100 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.
    - g) den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises oder die unbefristete Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn im Einzelfall der Verzicht oder die unbefristete Niederschlagung mehr als 30 TEUR, jedoch nicht mehr als 60 TEUR beträgt;
    - h) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert mehr als 60 TEUR und nicht mehr als 300 TEUR und bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall mehr als 30 TEUR jedoch nicht mehr als 60 TEUR beträgt;
    - i) Vorschlag an den Kreistag zur Entscheidung über den Wirtschaftsplan, ggf. erforderliche Nachtragswirtschaftspläne und die Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Behandlung der Ergebnisse;
    - j) Vorschlag an den Kreistag über die Bestellung der Krankenhausleitung;

- k) die Anstellung und Entlassung der Chefärzte/Chefärztinnen;
- l) die allgemeinen Vertragsbedingungen der Kreiskrankenhäuser.

§ 7 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 13**

### **Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus**

- (1) Dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus gehören neben dem Landrat als Vorsitzenden
1. 12 Kreisräte und
  2. 6 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder
- an.
- Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.
- (2) Die Zuständigkeit des Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Landes-, Regional- und Kreisplanung, das Regionale Entwicklungskonzept und die Demografieplanung,
  2. Wirtschaftsförderung, Forschung, Entwicklung, Innovation,
  3. land- und forstwirtschaftliche Belange,
  4. Tourismus, Gesundheitsregion,
  5. Verkehrsplanung, Luft, Schiene, Straße, Öffentlicher SPNV/ÖPNV.
- (3) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Ausschuss über
1. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen ab einem Betrag von über 30 TEUR bis zu einem Betrag von 60 TEUR im Einzelfall.
  2. die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und die Vergabe von Aufträgen nach VOL, VOF und von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EStG) im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe über einer Wertgrenze von 100 TEUR bis zu einer Wertgrenze von 1.100 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.
- § 7 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Die Aufgaben nach § 8 der Betriebssatzung des „Betriebes für Kommunaldienstleistung und Beschäftigungsförderung - Eigenbetrieb des Vogtlandkreises“ werden dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Tourismus übertragen.

## **§ 14**

### **Haushalts- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haushalts- und Finanzausschuss besteht aus
  1. 12 Kreisräten und
  2. 6 sachkundigen Einwohnern.
- (2) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Landrat/die Beigeordneten und die Kreisräte haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
- (3) Der Haushalts- und Finanzausschuss berät die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Landkreises vor.

## **§ 15**

### **Beirat für geheim zuhaltende Angelegenheiten**

- (1) Im Vogtlandkreis wird ein Beirat gebildet, der den Landrat in geheim zuhaltenden Angelegenheiten (§ 49 Abs. 3 Satz 2 SächsLKrO) berät.
- (2) Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern, die vom Kreistag aus seiner Mitte bestellt werden. Dem Beirat können nur Mitglieder des Kreistages angehören, die auf die für die Behörden des Freistaates Sachsen geltenden Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet sind.
- (3) Vorsitzender des Beirates ist der Landrat. Der Vorsitzende beruft den Beirat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Fällt die Angelegenheit in den Geschäftskreis eines Beigeordneten, nimmt dieser an der Sitzung teil. Die Sitzungen des Beirates sind nichtöffentlich. Im Übrigen gelten für den Beirat die Vorschriften über beratende Ausschüsse entsprechend.

## **§ 16**

### **Behindertenbeirat**

- (1) Es wird ein Behindertenbeirat gebildet, der aus höchstens 15 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Behinderten am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Isolierung entgegenzuwirken. Der Behindertenbeirat hat beratende Funktion in allen Gremien des Kreistages, deren Tätigkeit oder Beschlüsse Probleme der Behinderten berühren oder berühren können.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Belange der Behinderten gegenüber der Verwaltung und den Beschlussgremien des Vogtlandkreises sowie Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Trägern, die sich mit der Betreuung Behinderter beschäftigen;
- b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gremien des Kreistages, die Behinderte betreffen oder betreffen können;
- c) Initiativen zur Anpassung bestehender Einrichtungen an die Bedürfnisse Behinderter;

- d) bessere Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Behinderten;
- e) Beratung der Behinderten in allen sie betreffenden Angelegenheiten;
- f) Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Behindertenbeirat ist parteiungebunden und auch von Weisungen der Verwaltung unabhängig.

- (3) Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus 2 Kreisräten und höchstens weiteren 13 ständigen Mitgliedern. Die weiteren ständigen Mitglieder werden vom Gesundheits- und Sozialausschuss dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen. Sie müssen sachkundige Einwohner und mit der Behindertenbetreuung befasst sein. Berücksichtigung finden sollen vor allem Personen, die von den Trägern der freien Wohlfahrtsverbände, insbesondere den Behindertenverbänden benannt werden.
- (4) Der/die hauptamtliche Behindertenbeauftragte ist ständiges Mitglied des Behindertenbeirates und übernimmt die Funktion der/des Vorsitzenden. Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte mit der einfachen Mehrheit eine/n Stellvertreter/in. Der Landrat, die Beigeordneten und die Kreisräte haben das Recht, an den Sitzungen des Behindertenbeirates teilzunehmen.
- (5) Im Übrigen werden die Belange des Beirates durch eine vom Beirat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 17 Seniorenbeirat**

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat gebildet, der aus höchstens 15 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die Belange der älteren Generation in der Öffentlichkeit bei den Gremien der Selbstverwaltung. Er kann die Organe und Ämter des Landkreises durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.

Er ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, zu unterrichten und bei allen Planungen und Entscheidungen, die wichtige Belange älterer Menschen betreffen, frühzeitig anzuhören.

- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus 2 Kreisräten und höchstens 13 weiteren ständigen Mitgliedern des Beirates, die von den in Absatz 4 aufgeführten Einrichtungen, Unternehmen, Organisationen oder Vereinen dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen werden. Die ständigen Mitglieder müssen sachkundige Einwohner oder Kreisräte sein. Sie sollen das 50. Lebensjahr vollendet haben. Daneben können zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere sachkundige Einwohner und Sachverständige hinzugezogen werden.
- (4) Bei der Zusammensetzung des Beirates soll angestrebt werden, dass die Mitglieder im Wesentlichen von sozialen Einrichtungen, Unternehmen, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen bzw. Kurkliniken des Vogtlandkreises gestellt werden. Die Zusammensetzung der Liste wird vom Gesundheits- und Sozialausschuss vorberaten und dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagen.

- (5) Die/der hauptamtliche Seniorenbeauftragte ist ständiges Mitglied des Seniorenbeirates und übernimmt die Funktion der/des Vorsitzenden. Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Stellvertreter/in. Der Landrat, die Beigeordneten und die Kreisräte haben das Recht, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen.
- (6) Im Übrigen werden die Belange des Beirates durch eine zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 18**

### **Beauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Kreistag eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte/einen hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten (§ 60 Abs. 2 SächsLKrO).
- (2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag eine/n Integrationsbeauftragte/n.
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden behinderten Bürger bestellt der Kreistag eine/n hauptamtliche/n Behindertenbeauftragte/n.
- (4) Zur Wahrung der Belange der älteren Generation in Verbindung mit dem demografischen Wandel, bestellt der Kreistag eine/n hauptamtliche/n Seniorenbeauftragte/n.
- (5) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 60 Abs. 4 SächsLKrO).

## **§ 19**

### **Rechtsstellung des Landrates**

Der Landrat ist Vorsitzender des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse und Leiter der Kreisverwaltung. Er vertritt den Landkreis.

## **§ 20**

### **Aufgaben des Landrates**

- (1) Der Landrat ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreistages (§ 48 Abs. 1 SächsLKrO). Er bereitet die Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse vor, vollzieht ihre Beschlüsse und muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für den Landkreis nachteilig sind. Dabei sind die Vorschriften des § 48 Abs. 2 SächsLKrO einzuhalten.
- (2) Der Landrat entscheidet an Stelle des Kreistages in dringenden Angelegenheiten nach den Vorschriften des § 48 Abs. 3 SächsLKrO.
- (3) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und

laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Abs. 4 SächsLKrO).

- (4) Der Landrat ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Kreisverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Kreisverwaltung.

Er legt den Geschäftskreis der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Kreistag fest (§ 50 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO).

- (5) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben (§ 49 Abs. 2 SächsLKrO).

- (6) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere:

1. die Bewirtschaftung der Mittel (Sachentscheidung) und die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL und von freiberuflichen Leistungen (§ 18 EStG) im Vollzug des Haushaltsplanes bzw. bei Vorliegen der notwendigen Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe bis zu einer Wertgrenze von 100 TEUR im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Umfang des jeweiligen Einzelloses.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen bei einem Einzellos zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird. Die Wertobergrenze für den vom Landrat zu entscheidenden Einzelnachtrag beträgt 60 TEUR.

2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Richtlinien;
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 30 TEUR, von mehr als sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20 TEUR;
4. die befristete Niederschlagung von Forderungen in unbeschränkter Höhe;
5. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 30 TEUR im Einzelfall;
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 60 TEUR oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall 30 TEUR nicht übersteigt;
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 30 TEUR im Einzelfall;
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 30 TEUR im Einzelfall.

§ 7 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

(7) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen (§ 49 Abs. 2 Satz 2 SächsLKrO):

1. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis 70 TEUR im Einzelfall;
2. die Ernennung, Beförderung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und Angestellten, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen; sowie die Entscheidung über die Festsetzung von Vergütungen auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht;

Die Bestellung und Abberufung von Angestellten bzw. Beamten zu Dezernentinnen/Dezernenten sowie die Bestellung des Leiters/der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes und der weiteren leitenden Bediensteten gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 16 der Hauptsatzung sowie die Beschlussfassung über deren Angelegenheiten nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO bleibt dem Kreistag vorbehalten.

3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 30 TEUR im Einzelfall und die Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Zuschüssen bis zu einer Höhe von 5,0 TEUR im Einzelfall;
4. die Veräußerung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis 30 TEUR im Einzelfall;
5. die Bestellung von Sicherheiten bis 30 TEUR im Einzelfall,
6. die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und der Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 15 TEUR nicht übersteigen;
7. die Erteilung widerruflicher Genehmigungen für die Verwendung des Wappens und der Flagge des Vogtlandkreises nach Maßgabe der vom Kreistag beschlossenen Richtlinie.
8. auf Antrag der Krankenhausleitung die Unterzeichnung des verhandelten Budgets und die Entscheidung über die Einleitung des Schiedsstellenverfahrens.
9. der Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, soweit die jeweilige Maßnahme in den Haushalt eingestellt ist.

§ 7 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 21 Beigeordnete**

- (1) Der Kreistag bestellt zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Landrates. Die Reihenfolge der Stellvertretung des Landrates im Verhinderungsfall wird durch den Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat festgelegt.
- (2) Die Beigeordneten sind hauptamtliche Beamte auf Zeit, ihre Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (3) Die Beigeordneten haben das Recht an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Geschäftskreis zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 22**

### **Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe**

Alle Ämter ab Besoldungsgruppe A 12, die mit folgenden Funktionen verbunden sind

- a) Sachgebietsleiter
- b) Amtsleiter
- c) Dezernatsleiter
- d) Leiter vergleichbarer Organisationseinheiten

werden zunächst im „Beamtenverhältnis auf Probe“ übertragen.

## **§ 23**

### **Regelung von Erheblichkeitsgrenzen im Rahmen des Haushaltsrechts**

- (1) Als erheblich im Sinne des § 77 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO gilt ein Fehlbetrag, der 2 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens (Summe Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts) übersteigt.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 77 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO sind Mehrausgaben anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 v. H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne von § 77 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO gelten Ausgaben, wenn sie 1.100 TEUR nicht übersteigen.
- (4) Änderungen der Einnahmen und Ausgaben im Sinne des § 36 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall 1.100 TEUR des Teilhaushaltsvolumens (Ausgaben des jeweiligen Haushaltsteils, also Verwaltungs- oder Vermögenshaushalt) übersteigen.

## **§ 24**

### **Versicherung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Alle ehrenamtlich für den Landkreis Tätigen sind in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegen Körper- und Sachschäden aller Art versichert.

## **§ 25**

### **Begriffsbestimmungen**

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die jeweils männliche Form eines Begriffs verwendet wurde wie z. B. Kreisrat, Vorsitzender, Bürger des Vogtlandkreises und sachkundiger Einwohner steht dieser Begriff auch für die weibliche Form des entsprechenden Wortes.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Plauen, 18.08.2008

Dr. Lenk  
Landrat

- Siegel -

***Unterschrift liegt im Original vor***

